

Vereinigung der Freunde und Förderer
des Carl-Benz-Gymnasiums
Ladenburg e.V.
c/o CBG Ladenburg, Realschulstr. 4, 68526 Ladenburg

Satzung

errichtet am 14. Mai 1973 / ergänzt im November 1989
geändert im November 1993 / geändert im Juli 2021

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein des CBG Ladenburg e.V.“. Sitz des Vereins ist Ladenburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Unterstützung der kulturellen Aufgaben des Carl-Benz-Gymnasiums sowie die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler und Schülerinnen des CBG.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- ideelle und materielle Unterstützung des Carl-Benz-Gymnasiums (§ 58 Nr. 1 AO)
- Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege (soweit eine Kostenübernahme durch den Schulträger ausscheidet)
- Ausstattung des Computerbereiches (soweit eine Kostenübernahme durch den Schulträger ausscheidet)
- Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe / schulische Leistungen
- Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- Außendarstellung der Schule
- Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- Unterstützung der SMV
- Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- Gestaltung des Außengeländes
- Beschaffung von Sport- und Spielgeräten

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Vereinsämter sind Ehrenämter.

d) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

e) Gelder können nur im Rahmen der Einnahmen und des Vermögens des Vereins bewilligt werden. Der Vorstand ist nicht befugt, im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

b) Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Entscheidung des Vorstandes über die Aufnahme.

c) Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und aus Kostengründen werden die Beiträge grundsätzlich per SEPA-Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied verpflichtet sich daher für die Dauer der Mitgliedschaft, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Altverträge, die vor der Satzungsneufassung abgeschlossen wurden, bleiben unverändert bestehen.

d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

e) Die Mitgliedschaft endet

- durch die Austrittserklärung, die nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus zu erklären ist
- durch den Tod oder die Auflösung der Gesellschaft
- durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann, sofern ein Mitglied gegen Zweck und Ziel des Vereins verstoßen hat
- durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied ohne Grund für zwei Jahre seinen Beitrag nicht bezahlt hat

§ 4 Beiträge und Beitragswesen

a) Von allen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

b) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich am **15. November** fällig und wird unter Angabe der Gläubiger-ID des Vereins DE18 ZZZ0 0000 5487 62 und der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag. Erfolgt der Beitritt nach dem 15. November, ist der Mitgliedsbeitrag für das Geschäftsjahr sofort fällig und wird automatisch eingezogen.

c) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

d) Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Bis zum Ausgleich des Zahlungsverzuges ruht die Mitgliedschaft inkl. Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
 - die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem / der Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern /- innen
- dem Schriftführer / der Schriftführerin
- dem Kassenwart / der Kassenwartin
- zwei Beisitzern/ -innen, davon mindestens eine / einer aus dem Lehrerkollegium

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins.

b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/-innen. Diese sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

c) Die Amtsdauer jedes Vorstandmitgliedes beträgt 3 Geschäftsjahre. Er / sie bleibt auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

d) Die Amtsperiode des / der Vorsitzenden, des Kassenwarts / der Kassenwartin und des Schriftführers / der Schriftführerin beginnen und enden gemeinsam. Die Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder laufen um ein Geschäftsjahr versetzt.

e) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl als vorläufiges Vorstandsmitglied ernennen.

f) Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (E-Mail) gefasst werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

a) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, wenn möglich im ersten Drittel des Geschäftsjahres zusammen.

b) Sie wird durch den Vorstand einberufen und mindestens 15 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Ladenburg veröffentlicht. Sofern das Mitglied eine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erfolgt zusätzlich eine Einladung an die dem Verein letzte bekannte E-Mail-Adresse.

c) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail (foerderverein@cbg-ladenburg.de) beim Vorstand einzureichen.

d) In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu besprechen:

- 1. Bericht des Vorstandes
- 2. Bericht des Kassenwarts / der Kassenwartin
- 3. Bericht des Kassenprüfers / der Kassenprüferin (ersatzweise kann auch die Ordnungsmäßigkeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden)
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. ggf. Wahl der Mitglieder des Vorstandes gem. § 6 dieser Satzung
- 6. Besprechung evtl. eingereicherter Anträge

e) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung der Höhe des Mindestbeitrages für den Mitgliedsbeitrag. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.

f) Weiterhin entscheidet die Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder Satzungsneufassungen. Diese bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

g) Die Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen.

h) Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind, sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstandes umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern.

i) Sofern mindestens 10% der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, muss diese durch den Vorstand einberufen werden.

j) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten und das Protokoll sowohl von dem / der Vorsitzenden oder einem / einer Stellvertreter /-in, als auch von Schriftführer /-in oder von dem Kassenwart / der Kassenwartin zu unterzeichnen.

k) Zur Mitgliederversammlung werden seitens des Vorstandes folgende Personen eingeladen:

- Schulleitung des Carl-Benz-Gymnasiums Ladenburg
- ein Delegierter des Schulträgers. Dieser wird jeweils vom Schulträger bestimmt.
- ein Mitglied des Elternbeirates. Dieser wird jeweils vom Elternbeirat bestimmt.

Die genannten Personen müssen nicht Mitglied des Vereins sein und haben in ihrer Funktion kein Stimmrecht.

§ 7 Kassenprüfung

a) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von einem Kassenprüfer / einer Kassenprüferin geprüft, der/ die hierzu einstimmig vom Vorstand bestimmt wird. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.

b) Der / die Kassenprüferin erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung. Sollte eine Anwesenheit in der Mitgliederversammlung nicht möglich sein, kann die Kassenprüfung auch durch Verlesung des schriftlichen Berichts einschließlich der Entlastungsempfehlung erfolgen.

§ 8 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Dabei müssen mindestens 5 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins anwesend sein.

b) Bleibt die zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung deswegen beschlussunfähig, weil nicht mindestens 5 Prozent der Mitglieder erschienen sind, so ist zu diesem Zweck erneut einzuberufen. Nach der erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ladenburg mit der Auflage, dieses im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.